

Geschäftsordnung

**Arbeitsgemeinschaft
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AG ELF)**

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Verantwortlich: Theresa Fauth

Stand: Februar 2024

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AG ELF) ist eine Arbeitsgemeinschaft der CSU gemäß § 30 der Satzung der CSU. Ihr Sitz ist in München.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AG ELF) befasst sich in ihren Gremien mit den besonderen Themen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) Vertretung des Gedankengutes der CSU in ihren Wirkungskreisen;
- b) Einbringung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft innerhalb der CSU;
- c) Erarbeitung von Entscheidungshilfen für die Mandatsträger der CSU;
- d) Mitarbeit an Parteiprogrammen;
- e) Darstellung der agrarpolitischen Ziele der CSU in der Öffentlichkeit;
- f) Mitgliederwerbung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AG ELF kann jedes CSU-Mitglied werden. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der CSU-Satzung.
- (2) Personen, die nicht Mitglied der CSU sind, können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden, soweit sie keiner anderen Partei angehören und das Grundsatz-

programm der CSU anerkennen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist bei der für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Kreis- bzw. Bezirksvorstandschafft einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder ein stellvertretender Vorsitzender dem Aufnahmeantrag zustimmt. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6 Euro. Von der Erhebung des Beitrages wird bei Neumitgliedern abgesehen, die bereits in zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen Mitglied sind.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, 18 Euro.
- (3) Die Beitragseinhebung erfolgt durch den Landesverband.
- (4) Der Landesverband leitet 25% des Mitgliedsbeitrages an die Bezirksverbände und 25% des Mitgliedsbeitrages an die Kreisverbände weiter.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

§ 5 Verbände und Organe

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene entsprechend der Satzung der CSU. Bezirksverbände bestehen in den sieben Regierungsbezirken.

- (2) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesvorstand.

- (3) Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) die Bezirksversammlung,
 - b) der Bezirksvorstand.

- (4) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreismitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich. Die Gründung findet im Benehmen mit dem Kreisvorstand der CSU statt.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 dieser Geschäftsordnung bilden im Bereich des Kreisverbandes die Kreismitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- (2) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Sinne von § 2 im Bereich des Kreisverbandes;
 - b) die Wahl des Kreisvorstandes;
 - c) die Wahl der fünf Delegierten und fünf Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung;
 - d) die Wahl von zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten in die Landesversammlung;
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu sieben Beisitzern.

- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören
 - a) Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU im Kreisverband,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
 - c) Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - d) Erledigung der laufenden Geschäfte und Organisation von Versammlungen und Aktivitäten auf Kreisebene.

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - d) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
 - e) den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie den Bezirksräten, die im Bezirk ihren Wohnort haben und Mitglied der AG ELF.

- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 2 im Bereich des Bezirksverbandes,
 - b) die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

§ 9 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Kreisvorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) bis zu sieben Beisitzern.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
 - a) Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU im Bezirksverband;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen;
 - c) Behandlung dringlicher politischer Themen;
 - d) Erledigung der laufenden Geschäfte und Organisation von Versammlungen und Aktivitäten auf Bezirksebene.

§ 10 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Kreisvorsitzenden,
 - d) den Delegierten der Kreisverbände,
 - e) dem Landesgeschäftsführer,
 - f) den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie den Bezirksräten, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind.

- (2) Die Landesversammlung ist das beschließende Gremium der Arbeitsgemeinschaft.

Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Sinne von § 2 auf Landesebene,
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, Empfehlungen und Anträge,
- c) die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorsitzenden sowie Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Wahl des Landesvorstandes gemäß §11 (1) a bis e,
- e) die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

§ 11 Landesvorstandschafft

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschriftführer,
- d) dem Landesschatzmeister,
- e) bis zu sieben Beisitzern,
- f) den Bezirksvorsitzenden,
- g) dem Landesgeschäftsführer.

Der Landesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit und gegenüber den Parteigremien,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
- c) die Behandlung dringender politischer Themen,
- d) die Berufung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CSU.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der CSU sein.
- (2) Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Parteivorstand nach § 30 Abs. 3 der CSU-Satzung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss der Landesversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes der CSU.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 04. November 2023 gebilligt und am 26. Januar 2024 vom Parteivorstand der CSU genehmigt.

Notizen:



**Arbeitsgemeinschaft für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

CSU